



Konzept für Beiträge an Dritte

Beschlossen durch den Kirchenrat am 9. Mai 2023

1. Sinn und Zweck

In diesem Konzept werden einheitliche und strategisch planbare Leitlinien für Beiträge an Dritte der Katholischen Kirchgemeinde Stadt Zug festgehalten.

Der Kirchenrat stützt sich auf § 129 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und § 14 der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug. Die Leitlinien orientieren sich am Leitbild der Katholischen Kirchgemeinde Stadt Zug und der Pfarreien der Stadt Zug vom 5. Mai 2015.

Freiwillige Beiträge an Dritte zahlt die Katholische Kirchgemeinde Stadt Zug ohne gesetzliche Verpflichtung. Es besteht somit kein Rechtsanspruch.

2. Bisherige Praxis

Über einmalige und wiederkehrende Beiträge an Dritte (Vereine und Organisationen etc.) entscheidet der Kirchenrat. Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen, die wiederkehrend höhere Beiträge erhalten.

Über die Gesamtsumme der Beiträge, die aus der Gewinnverwendung geleistet werden, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat macht einen Antrag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

3. Abgrenzung der unterschiedlichen Beiträge

- 3.1. Pflichtabgaben, die auf einer gesetzlichen (VKKZ) oder vertraglichen Regelung beruhen, sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes.
- 3.2. Beiträge an Dritte aus der Gewinnverwendung sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes
- 3.3. Zugesagte Defizitgarantien und unwiderrufliche Zahlungsverprechen sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes.
- 3.4. Über zeitlich vor diesem Konzept bereits bestehende wiederkehrende Beiträge an Vereine und Organisationen, die weniger oder bis zu CHF 5 000 betragen, entscheidet der Kirchenrat separat.



3.5. Mitgliederbeiträge an Vereine und Organisationen sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes.

4. Leistungsvereinbarungen

4.1. Bereits vor diesem Konzept bestehende Leistungsvereinbarungen werden beim Entscheid für einen erneuten Beitrag an dieselbe Organisation angepasst und nach den Richtlinien dieses Konzeptes behandelt.

4.2. Bei einmaligen Beiträgen ab CHF 10 000 wird in der Regel keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

4.3. Bei wiederkehrenden Beiträgen ab CHF 10 000 pro Jahr wird immer eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

5. Leitlinien für die Beitragspolitik

5.1. Ziel dieses Konzeptes ist der sinnvolle, dem Leitbild und dem Gemeinwohl entsprechende Einsatz von Beiträgen an Dritte.

5.2. Der Kirchenrat beantragt der Kirchgemeindeversammlung jährlich ein Budget für Beiträge an Dritte.

Grundsätzlich sind 75 % des Budgets für kirchliche und soziale Aufgaben einzusetzen.

Maximal 25 % des Budgets (inklusive der Beiträge aus der Gewinnverwendung) können in der Regel für kulturelle Zwecke und weitere wichtige Aufgaben verwendet werden.

Mindestens 75 % des Budgets sind im lokalen oder kantonalen Bereich einzusetzen. Maximal 25 % des Budgets können überregional, schweizerisch oder auch international eingesetzt werden, wobei, wenn möglich, mit Zug verbundene Organisationen berücksichtigt werden.

5.3. Grundsätzlich werden Beiträge an kantonale und nationale Organisationen gesprochen. Es handelt sich um kirchennahe Organisationen beziehungsweise Organisationen, die soziale und gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahrnehmen.

5.4. Zuhanden der Pastoralraumgruppe (freiwillige Vertreterinnen und Vertreter aus allen Pfarreien des Pastoralraumes sowie eine Vertretung der Pastoralen) entscheidet der Kirchenrat einmal pro Jahr über einen fixen Betrag für Beiträge an Projekte im In- und Ausland.

5.5. Einmal pro Jahr erstattet die Pastoralraumgruppe zuhanden des Kirchenrates Bericht über die von ihr verwendeten Beiträge und unterstützten Projekte.



6. Erforderliche Unterlagen und Informationen der Antragstellenden

Die antragstellende Organisation muss folgende Unterlagen einreichen:

6.1. Für Gesuche/Anträge bis zu CHF 5 000:

- Schriftliches Gesuch
- Angaben zur Organisation (z. B. Jahresbericht)
- Budget fakultativ

6.2. Für Gesuche/Anträge über CHF 5 000 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftliches Gesuch
- Angaben zur Organisation (Jahresbericht, Statuten)
- Budget/Finanzierungsplan/Liste bereits erhaltener Beiträge
- Kurzbeschreibung des Projektes

7. Umsetzung und Information

7.1. Bei Beiträgen ab CHF 10 000 und mehr muss die Organisation den Jahresbericht und die Jahresrechnung einreichen.

7.2. Bei Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung muss der Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie das Budget eingereicht werden.

8. Administration

Die Administration der Beiträge an Dritte übernimmt die Kanzlei der Katholischen Kirchgemeinde Stadt Zug.

Anfragen, die ohne die unter Ziffer 6 erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, gehen zur Ergänzung an die antragstellende Organisation zurück.

Es werden nur vollständige Gesuche an den Kirchenratssitzungen behandelt.

9. Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Kirchenrat am 9. Mai 2023 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.